



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.09.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24350 –**

### **Frage Nummer 18 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Oskar  
Atzinger**  
(AfD)

Vor dem Hintergrund, dass laut Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 13.09.2022 an den Schulen in Bayern 30 000 ukrainische Schüler zu Schuljahresbeginn erwartet wurden und laut Bericht der Mitteldeutschen Zeitung vom 15.09.2022 an den Schulen in Sachsen-Anhalt 1 600 ukrainische Schüler weniger aufgetaucht sind als erwartet – nur 5 300 statt ca. 6 900 –, frage ich die Staatsregierung, ob sie Kenntnis davon hat, wie viele ukrainische Kinder tatsächlich in Bayern am Schulunterricht teilnehmen, ob sie die Absicht hat, die Schulpflicht gegenüber ukrainischen Kindern durchzusetzen und wenn eine Absicht zur Durchsetzung der Schulpflicht besteht, wie diese aussehen soll?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wurden zum 23.09.2022 insgesamt 28 846 geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine gemeldet, die an bayerischen Schulen unterrichtet werden. Es liegen noch nicht von allen Schulen Rückmeldungen vor und es erfolgen weiterhin Anmeldungen an den Schulen. Daher geht das StMUK davon aus, dass sich die Anzahl in Folge der weiteren Meldungen den prognostizierten 30 000 Schülerinnen und Schülern weiter annähern wird.

Die Schulpflicht hat in Bayern Verfassungsrang. Art. 129 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung ordnet an, dass Kinder und Jugendliche zum Schulbesuch verpflichtet sind. Die Voraussetzungen werden in den Art. 35 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) konkretisiert.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG unterliegt in Bayern der Schulpflicht, wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht. Aus dem Ausland nach Bayern geflohene Kinder und Jugendliche werden spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland schulpflichtig, vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

Wer schulpflichtig ist, muss am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen (Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihre schulpflichtigen Kinder

diese Verpflichtung auch erfüllen (Art. 76 Satz 2 BayEUG). Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Schulen können nach pädagogischem Ermessen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben, anwenden (Art. 86 ff. BayEUG).

Wenn volljährige Schulpflichtige vorsätzlich nicht am Unterricht teilnehmen bzw. Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgen, dass ihre schulpflichtigen Kinder den Unterricht besuchen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (Art. 119 BayEUG). Zuständig sind die Kreisverwaltungsbehörden. Diese arbeiten mit den Schulen vor Ort zusammen. Sie werden in der Regel nur auf Hinweis der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde tätig und haben einen großen Ermessensspielraum, ob und in welcher Höhe ein Bußgeld erhoben wird. Vorher finden in der Regel Gespräche mit dem betroffenen Schüler bzw. der betroffenen Schülerin und den Erziehungsberechtigten statt.

In besonderen Fällen können die Schulen bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragen, den Schulpflichtigen bzw. die Schulpflichtige zwangsweise zur Schule zu bringen, wenn diese ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teilnehmen (vgl. Art. 118 BayEUG).